

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Klaus Ernst, Kerstin Kassner, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Petra Pau, Martina Renner, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Halina Wawzyniak, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Konsequenzen aus den Misshandlungen von Asylsuchenden durch Angehörige privater Bewachungsunternehmen

Nach Medienberichten über Misshandlungen von Asylsuchenden durch Angehörige privater Bewachungsunternehmen geriet dieser Dienstleistungsbereich in den öffentlichen Fokus. Es wurde deutlich, dass private Wachschutzleute für ihre Arbeit in latent konflikträchtigen Räumen nicht immer ausreichend qualifiziert sind, vereinzelt wurde festgestellt, dass auch Personal trotz Vorstrafen eingestellt wurde. Scharfe Kritik an den privatwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die diesen Missstand hervorgerufen hätten, äußerte der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG), Rainer Wendt, in einer Pressemitteilung vom 29. September 2014: Das Verhalten der Wachschützer sei „die Folge der Entstaatlichung öffentlicher Aufgabenwahrnehmung, willkommen im schlanken, privaten Staat.“ Auch der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) sprach Mängel an und schlug ein umfangreiches Maßnahmenpaket vor (www.bdsw.de).

Die kurzfristig jedenfalls in Nordrhein-Westfalen erhöhten Leistungsstandards für Bewachungsunternehmen bei Asylbewerberunterkünften können nach Angaben des BDSW überhaupt nicht erfüllt werden: Die geforderte Sachkundeprüfung benötige mehr Zeit, „eine seriöse Auftragsvergabe an private Sicherheitsdienste, die alle gesetzlichen Vorgaben einhält, ist binnen weniger Tage schlichtweg nicht möglich!“.

Auch aus Sicht der Fragesteller ist der Einsatz privater Sicherheitsunternehmen zunehmend ein Problem. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Wachfrau bzw. Wachmann sind sehr locker, selbst für die Gründung eines Bewachungsunternehmens genügt eine Sachkundeprüfung durch die Industrie- und Handelskammer (IHK). Auf diese kann man sich in kurzen Lehrgängen vorbereiten, die zum Teil nur wenige Tage dauern. Für einfache Angestellte eines Bewachungsunternehmens ist weder eine Sachkundeprüfung noch die Vorlage eines Führungszeugnisses zwingend vorgeschrieben.

Dabei gäbe es gerade in sensiblen Bereichen, wie etwa der Bewachung von Asylbewerberunterkünften, fraglos einen hohen Bedarf an Personal mit hoher interkultureller Kompetenz und Fähigkeiten zur Deeskalation. Gleiches dürfte auch für Sicherheitsdienstleister etwa in Fußballstadien gelten, wie generell für Bewachungsunternehmen, die mit größeren Menschenmengen in Kontakt kommen, beispielsweise bei Großevents. Nach den Vorfällen in Burbach und anderen Flüchtlingsunterkünften halten die Fragesteller eine Überprüfung der gesetz-

lichen Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme im Bewachungsgewerbe für dringend notwendig.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Regelungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern für die Beauftragung von Bewachungsunternehmen für Wohnheime von Asylsuchenden?
 - a) In welchen Bundesländern ist der Nachweis einer Sachkundeprüfung auch für einzelne angestellte Wachschrützerinnen und Wachschrützer vorgeschrieben, und in welchen Bundesländern war dies schon vor Bekanntwerden der aktuellen Misshandlungsvorwürfe so?
 - b) Welche Standards bzw. Leistungsstufen für Bewachungsunternehmen werden in den Bundesländern jeweils verlangt?
 - c) Inwiefern werden von Angestellten eines Bewachungsunternehmens Fremdsprachenkenntnisse, Fähigkeiten in Mediation bzw. Deeskalation und interkulturelle Kompetenz erwartet, und in welcher Form erfolgt deren Nachweis?
 - d) Inwiefern sind Bewachungsunternehmen gleichzeitig auch Subunternehmer der Betreiber der Wohnheime, und inwiefern werden der Betrieb und die Bewachung getrennt vergeben (bitte ggf. Schätzwerte nennen)?
 - e) Inwiefern kommen die zuständigen Auftraggeber für die Vergabe von Aufträgen an Bewachungsunternehmen ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den untergebrachten Personen ausreichend nach, wenn die privaten Wachleute de facto für einen Großteil des Tages und an Wochenenden die einzigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Bewohnerschaft in Fragen des täglichen Lebens und in besonderen Situationen, wie der Kontaktaufnahme zu Notärzten, bei akuten psychischen Stresssituationen, interkulturellen und interreligiösen Konflikten etc., sind?
2. Welche Schlussfolgerungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern aus den aktuellen Misshandlungsvorwürfen hinsichtlich der Bewachung von Flüchtlingswohnheimen gezogen?
 - a) Inwiefern wird die Problematik bislang in Bund-Länder-Gesprächen erörtert?
 - b) Hat die Bundesregierung eigene Vorstellungen für eine bundesweite Vereinheitlichung der Vergabe von Bewachungsaufträgen bei Flüchtlingswohnheimen und der zugrunde liegenden Standards, die sie mit den Bundesländern erörtern will, und wenn ja, welche sind dies?
 - c) War die Festlegung einheitlicher Standards für die Beauftragung privater Sicherheitsunternehmen für Asylbewerberunterkünfte Gegenstand der Beratungen beim „Flüchtlingsgipfel“ am 23. Oktober 2014 im Bundeskanzleramt, und wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
3. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung selbst aus den Misshandlungsfällen?
 - a) Inwiefern hält sie eine Überarbeitung der Gewerbeordnung (GewO) und/oder der Bewachungsverordnung für angezeigt, insbesondere hinsichtlich von Bewachungsaufträgen mit Öffentlichkeitsverkehr und bei Flüchtlingswohnheimen?

- b) Inwiefern hält sie es für angezeigt, von Angestellten von Bewachungsunternehmen bei Wohnheimen
- grundsätzlich das Vorliegen eines Führungszeugnisses,
 - Fremdsprachenkenntnisse,
 - Kenntnisse in Mediation bzw. Deeskalation,
 - interkulturelle Kompetenz
- zu verlangen, und welche Vorstellungen hat sie ggf. über die daraus resultierenden Änderungen in den Rechtsgrundlagen bzw. die Gestaltung von Lehrplänen für eine (ggf. erweiterte) Sachkundeprüfung?
- c) Inwiefern hält sie es für angezeigt, die Sachkundeprüfung in den vorgenannten Fällen nicht nur von der IHK, sondern auch von anderen fachkundigen Verbänden oder Einrichtungen vornehmen zu lassen, die mit praktischen Problemen und Konfliktlagen rund um Flüchtlingsunterkünfte vertraut sind?
- d) Inwiefern sieht die Bundesregierung grundsätzlich schon in der Unterbringung von Asylsuchenden in Sammelunterkünften ein Sicherheitsproblem, und teilt sie in dieser Hinsicht die Ansicht der Fragesteller, dass vorrangig eine Unterbringung in Wohnungen oder kleineren Gemeinschaftsunterkünften gesetzlich verankert werden sollte?
4. Inwiefern hat sich die Bundesregierung mit der Frage auseinandergesetzt, ob statt Wachleuten mit einem Stundenlohn von 7,50 Euro besser bezahlte Psychologen, Sozialarbeiter usw. in den Unterkünften eingesetzt werden sollten, und zu welchen Schlussfolgerungen kam sie dabei?
- Inwiefern ist sie darüber mit den Bundesländern und Kommunen im Gespräch?
5. Inwiefern hat sich die Bundesregierung mit der Frage auseinandergesetzt, ob statt privater Bewachungsunternehmen nicht besser kommunale Ordnungsdienste eingesetzt werden sollten, ggf. mit finanzieller Unterstützung des Bundes?
6. In welchem Umfang nimmt der Bund private Bewachungsunternehmen in Anspruch?
- a) Wie viele Bewachungsunternehmen haben im Jahr 2013 im Auftrag des Bundes Bewachungsmaßnahmen durchgeführt?
- b) Welche Bewachungsunternehmen waren dies (bitte vollständig auflisten)?
- c) Wie viel Personal wurde dabei insgesamt im Jahr 2013 eingesetzt?
- d) Welche Objekte, Liegenschaften usw. wurden von privaten Dienstleistern bewacht (bitte vollständig auflisten)?
- e) Achtet die Bundesregierung darauf, dass mit Bewachungsunternehmen ein bestimmter Mindestlohn (als Bruttoentgelt für die eingesetzten Wachleute) vereinbart wird, und wenn ja, in welcher Höhe, und inwiefern kann der Bund gewährleisten, dass dieses Entgelt auch bei allfällig eingesetzten Leihfirmen u. Ä. bezahlt wird?
- f) Wie häufig werden Bewachungsaufträge vom Bund direkt mit den Wachschutzunternehmen abgeschlossen und wie häufig von vom Bund beauftragten Privatunternehmen (ggf. schätzen), und welche Richtlinien bzw. Durchführungsgrundsätze gibt es hierzu (bitte vollständig angeben)?

- g) Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, in welchem Umfang die Dienstleister ihrerseits Leihfirmen einsetzen oder auf Personal anderer Dienstleister zugreifen, und wenn ja, in welchem Umfang (prozentualer Anteil) ist hiervon im Jahr 2013 Gebrauch gemacht worden?
- h) Welche ggf. über die Regelungen des § 34a GewO sowie die Bewachungsverordnung hinausgehenden Ansprüche stellt die Bundesregierung an Bewachungsunternehmen sowie deren Beschäftigte?
7. Inwiefern werden bestimmte (ggf. unterschiedliche) Standards bzw. Leistungsnachweise für die Tätigkeit von Bewachungsunternehmen im Auftrag des Bundes zur Voraussetzung gemacht, und auf welche Bereiche bezieht sich dies (bitte ausführlich darlegen)?
- a) Für welche Bewachungstätigkeiten wird die Vorlage eines Führungszeugnisses seitens des Inhabers des Unternehmens verlangt, und für welche Bewachungstätigkeiten der konkret eingesetzten Wachleute?
- Wie viele Personen waren im Jahr 2013 hiervon betroffen?
- b) Für welche Bewachungstätigkeiten wird eine Sicherheitsüberprüfung zur Voraussetzung gemacht?
- Wie viele Wachleute im Auftrag des Bundes waren im Jahr 2013 sicherheitsüberprüft, und wie viele wurden in diesem Jahr erstmals sicherheitsüberprüft (bitte sämtliche Angaben ggf. nach den betreffenden Stufen der Sicherheitsüberprüfung differenzieren)?
- c) Welche Vorschriften und Regeln gelten hinsichtlich der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Unternehmen und Personal bei Bewachungsaufgaben für Liegenschaften der Bundeswehr?
- Ist hierfür generell eine Sicherheitsüberprüfung sämtlicher Wachleute erforderlich (und wenn ja, welche Stufe), und kann die Bundesregierung gewährleisten, dass dies auch bei einem eventuellen Einsatz von Leiharbeitern eingehalten wird?
8. Bezüglich welcher Tätigkeiten bzw. welcher sensiblen Bereiche hält es die Bundesregierung für angezeigt, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, die rechtlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit von Bewachungsunternehmen zu verschärfen, und insbesondere für Tätigkeiten mit Öffentlichkeitsverkehr,
- a) im Hinblick auf eine Mindeststundenzahl an Prüfungsvorbereitung,
- b) im Hinblick auf die Prüfung selbst,
- c) im Hinblick auf verpflichtende Fortbildungen (mit Fähigkeitsnachweis) für Inhaber, Geschäftsführer von Bewachungsunternehmen und beschäftigten Wachleuten,
- d) im Hinblick auf verpflichtende Lehrinhalte, wie interkulturelle Kompetenz, Deeskalation, zumindest bei jenen Wachleuten, die an Objekten oder in Räumen mit Publikumsverkehr eingesetzt werden?
9. Welche Zertifizierungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich der Bewachungsdienstleistungen, wer bietet diese an, was sind ihre Voraussetzungen, und was sagen diese jeweils über die Qualität des Unternehmens aus?
- In welchem Umfang achtet der Bund bei der Beschäftigung von Bewachungsunternehmen auf das Vorliegen bestimmter Zertifizierungen?

10. Welche Erfahrungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Zusammenarbeit von Bewachungsunternehmen und der Polizei, wenn beide zusammen, etwa bei Großereignissen, eingesetzt werden?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über negative Erfahrungen oder Beschwerden (seitens des Publikums, der Veranstalter, der Polizei) im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bewachungsunternehmen bei Großveranstaltungen, Messen, Fußballspielen usw., und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?
12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Problematik, dass ein Anwachsen des privaten Sicherheitssektors das staatliche Gewaltmonopol unterhöhlen könnte, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Berlin, den 30. Oktober 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

